

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren f. d. Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 11.10.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBL S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn g. b. Freising vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Absatz 4: „Für die Nutzung der Ferienbetreuung im Kinderhort oder in der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag von 2 € pro Betreuungsstunde zu zahlen. Kostenpflichtig sind nur zusätzliche Betreuungszeiten, das sind durch die reguläre Betreuung während der Schulzeit nicht abgedeckte Betreuungszeiten.“
2. Die Angabe in § 4 Abs. 2 Ziffer i)
 - „Ferientagen von 8:00 bis 15:00 7,00 €“ ist zu streichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 4 entfällt jeweils nach den Worten § 4 die Benennung Abs. 1.
4. § 4 Abs. 1 wird um Buchst. „d) Gebühren Ferienbetreuung“ ergänzt.
5. In § 4 Abs. 2 Buchst. a) werden die aktuellen Benutzungsgebühren in aufsteigender Reihenfolge gelistet.
6. § 4 Abs. 2 Buchst. b) lautet wie folgt: „Bei wechselnden Buchungszeiten wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.“
7. § 4 Abs. 2 Buchst. c) lautet wie folgt: „Wird die gebuchte Zedit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.“
8. § 4 Abs. 2 wird um Buchst. „d) Gebühren Ferienbetreuung“ ergänzt.
9. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Anträge hierzu liegen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Neufahrn, den XX.XX.2017

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister